

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern

vom 7. Januar 2003

mit Änderungen vom 8. Juni 2004, 13. Juni 2006 und 10. November 2009
und Korrekturen vom 9. Januar 2006

Die Zählung dieser Wegleitung folgt der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern,
gestützt auf § 11 Buchstabe a. der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

W 2 Nebenfachangebote

⁴Auskunft über bestehende Abkommen zur Belegung von Nebenfächern ausserhalb der Universität Luzern und über das Vorgehen zur Anmeldung erteilt die Studienleiterin oder der Studienleiter.

W 3 Mobilitäts- und Gaststudien

^{1a}Die Anmeldung erfolgt innerhalb der Immatrikulationsfristen auf der Universitätskanzlei.

W 6 Fächergruppen

³Die Zuordnung der Lehraufträge zu den Professuren nehmen die Lehrbeauftragten in Absprache mit den Professorinnen und Professoren vor. Sie setzen die Studienleiterin oder den Studienleiter vor der Drucklegung des Vorlesungsverzeichnisses darüber in Kenntnis.

⁴Für die Studienanforderungen im Bereich Philosophie können auch philosophische Lehrveranstaltungen der Professur für Theologische und philosophische Ethik gewählt werden sowie Lehrveranstaltungen am Philosophischen Seminar der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät belegt werden. Einschränkungen der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ihrer Dozierenden bleiben vorbehalten.

⁵Für das Fach Theologische Ethik / Sozialethik zählen die Lehrveranstaltungen der Professur für Theologische Ethik. Für das Fach Angewandte theologische Ethik / Bioethik zählen die Lehrveranstaltungen der oder des Lehrbeauftragten für Angewandte theologische Ethik mit Schwerpunkt Bioethik sowie die Lehrveranstaltungen der weiteren Lehrbeauftragten am Institut für Sozialethik der Fakultät.

⁶Studienleistungen, die für das per 1. 10. 2004 aufgehobene Fach Theologische und philosophische Ethik erbracht worden sind, zählen für das Fach Theologische Ethik / Sozialethik. Studienleistungen, die für das per 1. 10. 2004 aufgehobene Fach Sozialethik erbracht worden sind, zählen für das Fach Angewandte theologische Ethik / Bioethik.

W 7 Studienziele

²Die Fakultätsversammlung formuliert auf Antrag der Dozentinnen und Dozenten die Studienziele für die einzelnen Fächer innerhalb der Studiengänge.

³Die Dozentinnen und Dozenten formulieren für das von ihnen vertretene Fach die Lernziele für die einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Lernziele werden in geeigneter Form publiziert.

⁴Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung beschliesst die Fakultätsversammlung Musterstudienpläne. Diese sind auf die Normalstudiendauer ausgerichtet.

⁵Die Fakultät organisiert ihr Lehrangebot im Rahmen ihrer Möglichkeiten so, dass die Lehrveranstaltungen von den Studierenden entsprechend den Musterstudienplänen belegt werden können.

II. Organe

W 10 Studienleiterin oder -leiter

²Wenn rechtlich unklare Verhältnisse vorliegen, trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter die Entscheidung in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan sowie den betroffenen Dozentinnen und Dozenten.

³Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist weiter zuständig für

- die Information und Beratung der Studierenden,
- die Organisation und Durchführung der Einführungsstage für die neuen Studierenden,
- die Organisation der Prüfungswochen für benotete Prüfungen,
- die korrekte Gutschrift der erworbenen Credit-Points,
- die Überprüfung der Studienleistungen vor dem Ausstellen eines Diploms oder eines Abschlusszeugnisses,
- die Erstellung der Musterstudienpläne zuhanden der Fakultätsversammlung.

W 13 Beisitzerinnen und Beisitzer

²Beisitzerinnen und Beisitzer gewährleisten den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen.

³Die Dekanin oder der Dekan benennt die Beisitzerinnen und Beisitzer.

⁴Unbenotete Prüfungen finden, ausser im Wiederholungsfall, ohne Beisitzerin oder Beisitzer statt.

W 15 Aufnahmekommission

²Organisation, Durchführung und Anforderungen der Aufnahmeprüfung werden in einem Informationsblatt publiziert.

W 15a Weitere Zuständigkeiten

Die weiteren Zuständigkeiten sind im Universitätsstatut sowie im Fakultätsreglement geregelt.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

W 16a *Immatrikulation für einen kirchlichen Abschluss*

Auf Empfehlung ihrer oder ihres kirchlichen Oberen können Studierende für das Studium der Theologie mit kirchlichem Abschlussziel immatrikuliert werden. Studium und Studienabschluss richten sich in diesem Fall nach den Vorschriften der oder des betreffenden Oberen, im Einvernehmen mit der Fakultät. Die Fakultät bestätigt, dass die betreffende Person die vorgeschriebenen Studien erfolgreich absolviert hat. Der oder die Obere bestätigt den Ausbildungserfolg ebenfalls. Beides geschieht durch ein gemeinsam ausgestellt kirchliches Abschlusszeugnis.

W 19 *Kenntnisse in anderen Sprachen und in Philosophie*

⁵Die Ergänzungsstudien in den alten Sprachen umfassen jeweils 2 Semester zu 2 Semesterwochenstunden und eine Intensivwoche. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt.

⁶Die Ergänzungsstudien in Philosophie umfassen 2 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ohne Prüfung und 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen mit unbenoteten Prüfungen.

⁷Studierende des Nebenfachstudiums Judaistik haben genügende Kenntnisse in Englisch nachzuweisen.

IV. Prüfungen und schriftliche Arbeiten

W 21a *Prüfungsanforderungen*

¹Durch Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Mass eine Studentin oder ein Student die Lernziele einer Lehrveranstaltung erreicht hat.

²In unbenoteten Prüfungen müssen die Studierenden ein Grundwissen im Bereich der Lehrveranstaltung ausweisen, in benoteten Prüfungen eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie.

³Der durchschnittliche Lernaufwand für unbenotete Prüfungen beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Lernaufwandes für benotete Prüfungen.

W 21b *Durchführung der Prüfungen*

¹Die Prüfungen werden in der Regel mündlich durchgeführt.

²Mündliche Prüfungen dauern 15 Minuten pro Lehrveranstaltung.

³Die Examinatorin oder der Examinator kann für mündliche Prüfungen eine Vorbereitungszeit vorsehen. Dies ist in der Anmeldeliste für die Prüfung vermerkt.

⁴Die Vorbereitung findet unter Aufsicht statt. Die Vorbereitungszeit dauert 15 Minuten.

⁵Die Dozierenden geben spätestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungswoche des Semesters die Prüfungsanforderungen und die erlaubten Hilfsmittel für die Prüfungen schriftlich bekannt.

⁶Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann beim Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen Fremdsprachigkeit, die Dauer von Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern. Sie oder er trifft diesen Entscheid in Absprache mit den betroffenen Dozentinnen oder Dozenten.

W 21c *Organisation der Prüfungen*

¹Für benotete Lehrveranstaltungsprüfungen bietet die Fakultät jedes Semester eine Prüfungssession an. Für das Herbstsemester findet sie in den Kalenderwochen 3 und 4 statt, für das Frühjahrssemester in den Kalenderwochen 26 und 27. In Jahren, in denen der 1. Januar nicht in Kalenderwoche 1 fällt, finden die Prüfungssessionen eine Woche früher statt. Die genauen Daten werden publiziert.

²Benotete Prüfungen können nur im Verlauf der Prüfungswochen abgelegt werden. In Härtefällen entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter über Ausnahmen.

³Für jede prüfbare Lehrveranstaltung wird in beiden Wochen eine Prüfungsmöglichkeit angeboten.

⁴In der Regel werden die Prüfungen durch diejenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung angeboten haben.

⁵Die Studienleiterin oder der Studienleiter koordiniert die Prüfungszeiten der einzelnen Fächer innerhalb der Prüfungswochen in Absprache mit den Examinatorinnen und Examinatoren.

⁶Nach Möglichkeit soll mindestens eine der offiziellen Funktionen von einer Frau wahrgenommen werden.

⁷Für unbenotete Prüfungen bestehen ebenfalls zwei Prüfungsmöglichkeiten pro Semester. Diese finden im zeitlichen Umfeld der Prüfungswochen statt. Die Dozentin oder der Dozent legt die Termine fest.

W 21d *Anmeldung für Prüfungen*

¹Für benotete Prüfungen stellt die Studienleiterin oder der Studienleiter für jedes prüfbare Fach eine Anmeldeliste bereit. Sie enthält den Namen der Dozentin oder des Dozenten, die Bezeichnung des Faches sowie Datum, Ort und Zeit der Prüfung. Die Liste enthält alle zu Verfügung stehenden Prüfungstermine.

²Die Anmeldelisten für benotete Prüfungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfungswoche zugänglich gemacht. Die Möglichkeit zur Einschreibung endet eine Woche vor der Prüfungswoche.

³Für unbenotete Prüfungen stellt die Dozentin oder der Dozent eine Anmeldeliste bereit. Sie enthält alle Angaben gemäss Absatz 1. Es gelten die selben Fristen wie in Absatz 2 für benotete Prüfungen.

⁴Prüfungen können über alle Vorlesungen abgelegt werden. Die Dozierenden können auch für andere Lehrveranstaltungen die Möglichkeit von Prüfungen anbieten.

⁵Ohne vorher eingeholtes Einverständnis der Examinatorin oder des Examinators sind nur Prüfungen über Lehrveranstaltungen möglich, die im betreffenden Semester angeboten worden sind.

⁶Die Studierenden tragen sich unter Angabe der zu prüfenden Lehrveranstaltung in die Listen ein. Die Eintragung gilt als verbindliche Anmeldung. Verwaltung und Wahrnehmung ihrer Prüfungstermine ist Sache der Studierenden.

W 21e *Prüfungsprotokoll*

¹Das Protokoll enthält den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die Bezeichnung des Faches, den Namen der Examinatorin oder des Examinators, die Bezeichnung der geprüften Lehrveranstaltung, Ort, Datum sowie Anfangs- und Endzeit der Prüfung. Zudem werden alle im Verlauf der Prüfung gestellten Fragen protokolliert. Besondere Vorkommnisse sind eigens zu vermerken. Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, Vorkommnisse, die zu Beschwerden Anlass geben, im Protokoll vermerken zu lassen.

²Das Protokoll wird von der kirchlichen Expertin oder dem kirchlichen Experten geführt. Nimmt an der Prüfung keine kirchliche Expertin oder kirchlicher Experte teil, übernimmt die Beisitzerin oder der Beisitzer die Protokollführung.

³Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴Die Protokolle werden von der Dekanatsadministration archiviert. Im Falle einer Beschwerde können diese Unterlagen herangezogen werden.

W 21f *Prüfungen an anderen Fakultäten und Hochschulen*

Für Prüfungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen abgelegt werden, erfolgt die Festlegung der Anforderungen sowie die Organisation und die Durchführung der Prüfungen durch die betreffende Institution.

W 25 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

²Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungswoche zurückgezogen werden.

W 25a *Schriftliche Arbeiten*

¹Bei schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

²Proseminararbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 10-12 Seiten umfassen, Hauptseminararbeiten in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2400-2500 Zeichen).

³Proseminar- und Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozent innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

⁴Für schriftliche Arbeiten, die in Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten oder Hochschulen verfasst werden, gelten die Anforderungen und Modalitäten der betreffenden Institution.

W 27a *Rückmeldung*

¹Den Studierenden wird nach der Prüfung die Note bekannt gegeben. Die Studierenden können von den Examinatorinnen oder Examinatoren eine Rückmeldung zu ihrer Prüfungsleistung einholen.

²Die Studierenden können den Examinatorinnen oder Examinatoren eine Rückmeldung zur Durchführung der Prüfungen geben. Sie können dies persönlich, über die Studierendenvertreterinnen und -vertreter oder über die Studienleiterin oder den Studienleiter tun.

³Die Studierenden und die Examinatorinnen oder Examinatoren können der Studienleiterin oder dem Studienleiter eine Rückmeldung zur Organisation der Prüfungen geben.

⁴Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich von der Dozentin oder vom Dozent eine Rückmeldung zu Ihrer Leistung in schriftlichen Arbeiten einzuholen.

W 27b *Lehrveranstaltungen*

¹Proseminare sind methodenorientierte Lehrveranstaltungen für Studierende der ersten Semester des Bachelorstudiums.

²Lektürekurse und Hauptseminare sind inhaltsorientierte Lehrveranstaltungen, die die aktive Mitarbeit der Studierenden erfordern.

W 28 *Credit-Points*

^{2a}Die Teilnahmebestätigung für Vorlesungen und Kolloquien wird aufgrund einer positiv bewerteten Evaluation erteilt. Die Evaluation stellt sicher, dass die Studentin oder der Student die Schwerpunkte der Lehrveranstaltung erfasst hat. Die Evaluation wird mündlich oder schriftlich durchgeführt, mündlich in Form eines Gesprächs mit der Dozentin oder dem Dozenten von 10 Minuten Dauer, schriftlich in der Regel in Form eines Papiers im Umfang von 2400-5000 Zeichen. Die Dozentin oder der Dozent gibt den Modus der Evaluation bis spätestens 6 Wochen vor der ersten Prüfungswoche des Semesters schriftlich bekannt. Die Evaluation muss bis spätestens 3 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des nachfolgenden Semesters erfolgen.

^{2b}Für Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme können die Dozierenden in eng begrenztem Rahmen unbenotete mündliche oder schriftliche Leistungen verlangen.

^{2c}Die Dozierenden können für Lektürekurse Leistungen definieren, durch die Credit-Points gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe b. erworben werden können.

^{2d}Prüfungen über Sprachkurse können auf Wunsch der Studentin oder des Studenten benotet werden. Die Anzahl der erworbenen Credit-Points erhöht sich dadurch nicht.

^{3a}Die Credit-Point-Zuweisung für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird durch die hauptverantwortliche Dozentin oder den hauptverantwortlichen Dozenten in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter vorgenommen und 4 Wochen vor Beginn des Studienbetriebs bekannt gegeben.

⁵An anderen Universitäten erworbene Credit Points werden gemäss § 28 Absatz 2 angerechnet.

⁶Für Studienleistungen, die an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht werden, richtet sich die Vergabe der Credit-Points nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Fakultät.

W 29 *Erwerb von Credit-Points*

^{1a}Die erworbenen Credit-Points werden aufgrund des eingereichten Leistungsausweises von der Dekanatsadministration gutgeschrieben.

^{1b}In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Bestimmungen in W 47 Absatz 5 und W 51 Absatz 4a bleiben vorbehalten.

^{2a}Stehen für einzelne Lehrveranstaltungen nicht alle in § 28 dafür vorgesehenen Arten des Credit-Point-Erwerbs zur Wahl, wird dies den Studierenden 4 Wochen vor Beginn des Studienbetriebs bekannt gegeben.

^{2b}Die Dozierenden können Zulassungsbedingungen für Proseminare, Hauptseminare und Lektürekurse festlegen.

^{4a}Die Dozierenden können in Hauptseminaren und Lektürekursen die Möglichkeit einer schriftlichen Arbeit im Umfang einer Proseminararbeit anbieten. Diese gilt als Äquivalent zu einer benoteten Prüfung über eine Vorlesung gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe c.

^{4b}Über die Gleichstellung von Lektürekursen und Proseminaren in den Fächern Philosophie und Judaistik, die an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät besucht werden, mit Hauptseminaren gemäss § 28 Absatz 2 Buchstaben e.-g. entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter in Absprache mit der Professorin oder dem Professor des betreffenden Faches an der Theologischen Fakultät.

^{4c}Sprachkurse ohne Prüfung sind Lektürekursen gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe h. gleichgestellt.

^{5a}Wo keine Prüfung oder schriftliche Arbeit erforderlich ist, muss die Studienleistung nachgewiesen werden. Dies geschieht entweder durch ein Testat oder in einer sonstigen, mit der Dozentin oder dem Dozenten zu vereinbarenden Form.

^{5b}Für Proseminare, Hauptseminare, Lektürekurse, Sprachkurse und Praktische Übungen gilt Präsenzpflicht. Absenzen müssen bei der Dozentin oder beim Dozenten entschuldigt werden.

W 29a *Anrechnung von Credit-Points*

¹Erworbene Credit-Points können für alle Studienanforderungen angerechnet werden, deren formalen und inhaltlichen Kriterien sie genügen.

²Werden mit einer Studienleistung mehr Credit-Points erworben als vorgeschrieben sind für die Studienanforderung, für die die Studienleistung angerechnet wird, können die überzähligen Credit-Points auf andere Studienanforderungen übertragen werden, sofern sie deren formalen und inhaltlichen Kriterien genügen.

W 31 *Diplom und Diplomzusatz*

^{1a}Das Diplom trägt das Datum der letzten erbrachten Studienleistung.

^{1b}Das Diplom wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausgestellt.

^{1c}Dem Antrag sind beizufügen:

- a. eine Zusammenstellung der erbrachten Studienleistungen mittels offiziellem Formular,
- b. eine schriftliche Erklärung, dass zuvor noch kein Versuch unternommen worden ist, einen gleichwertigen Abschluss zu erlangen,
- c. das ausgefüllte Formular "Eidgenössische Examensstatistik",
- d. der Nachweis über die bezahlten Gebühren für das entsprechende Diplom.

⁴Der Diplomzusatz trägt das Datum des Diploms und wird vom Dekan unterzeichnet.

W 32 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

^{2a}Abschlusszeugnisse tragen das Datum der letzten erbrachten Studienleistung.

^{2b}Das Abschlusszeugnis wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausgestellt.

^{2c}Dem Antrag sind beizufügen:

- a. eine Zusammenstellung der erbrachten Studienleistungen mittels offiziellem Formular,
- b. der Nachweis über die bezahlten Gebühren für das Abschlusszeugnis, falls die Kandidatin oder der Kandidat an keiner Hochschule für einen Hauptfach-Nebenfach-Studiengang immatrikuliert ist.

W 33 *Leistungsausweise*

^{1a}Leistungsausweis-Formulare werden von der Dekanatsadministration ausgegeben.

^{1b}Der Leistungsausweis ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vollständig vorbereitet in die Prüfung mitzubringen, zusammen mit der schriftlichen Arbeit abzugeben oder der Dozentin oder dem Dozenten nach dem Erbringen der Studienleistung abzugeben.

^{1c}Leistungsausweise tragen das Datum des erbrachten Nachweises.

³Die Dozentin oder der Dozent reicht die Leistungsausweise der Studienleiterin oder dem Studienleiter ein. Nach der Gutschrift der Credit-Points können die Studierenden die Leistungsausweise bei der Dekanatsadministration behändigen.

V. Bachelorstudium

2. Bachelorstudium als Vollstudium

W 36 *Nachzuweisende Credit-Points*

^{1a}Die in § 36 Absatz 1 Buchstaben d.-f. genannten Einleitungsvorlesungen sind nur für diese Studienanforderungen anrechenbar.

^{1b}Proseminare gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe d. sind ebenfalls anrechenbar für die Studienanforderungen gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe g. Eine Anrechnung gemäss § 36 Absatz 3 ist nicht möglich.

^{2a}Die Leistungen im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz sollen die Fähigkeiten im zwischenmenschlichen Umgang fördern.

^{2b}Für die Erweiterung der Sozialkompetenz anrechenbar sind

- a. Freiwilligen-Engagement während des Studiums;
- b. Praktika im kirchlichen oder sozialen Bereich während des Studiums;
- c. Ämter, Delegationen und Aufgaben der Studierendenschaft;
- d. Erziehungsarbeit;
- e. Berufserfahrung in sozialen und pädagogischen Berufen, in leitender Position in der Privatwirtschaft oder als Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender.

^{2c}Für 1 CP sind 30 Stunden Zeitaufwand erforderlich. Pro Engagement werden maximal 4 CP angerechnet.

^{2d}Die Anerkennung der Studienleistungen im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter vorgenommen.

^{2e}Die Praktika gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe k. sind in verschiedenen Bereichen zu absolvieren. Sie sind in der Regel aus den von der Fakultät angebotenen Möglichkeiten zu wählen.

^{2f}Die Praktikumsverantwortlichen definieren die inhaltlichen Anforderungen und können Zulassungsvoraussetzungen formulieren. Die Festlegung geschieht durch die Fakultätsversammlung.

^{2g}Andere Praktika müssen in einem kirchlichen oder sozialen Bereich absolviert werden, einen mindestens vierwöchigen Praxiseinsatz sowie eine ausreichende Praxisreflexion umfassen. Die Praxisreflexion muss theologische Aspekte berücksichtigen.

^{2h}Praxiserfahrungen im kirchlichen oder sozialen Bereich können als Praktika anerkannt werden, sofern die Bedingungen gemäss Absatz 2g erfüllt sind. Die Praxisreflexion kann auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts mit einer Dozentin oder einem Dozenten der Fakultät nachgeholt werden.

W 37 *Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

^{3a}Die Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament werden als Jahreskurse durchgeführt. Die Prüfungen finden nach dem Sommersemester statt.

W 38 *Abschluss*

³Hat eine Studentin oder ein Student mehr Noten erworben als vorgeschrieben, bezeichnet sie oder er diejenigen, die für die Berechnung zählen sollen. Die Bestimmungen in §§ 36-37 müssen dabei gewahrt sein.

3. Bachelorstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

W 40 *Nachzuweisende Credit-Points*

^{1a}Die in § 40 Absatz 1 Buchstaben d.-f. genannten Einleitungsvorlesungen sind nur für diese Studienanforderungen anrechenbar.

^{1b}Proseminare gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe d. sind ebenfalls anrechenbar für die Studienanforderungen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe h.

^{2a}Es gelten die Bestimmungen in W 36 Absatz 2a-d.

W 41 *Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

^{3a}Die Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament werden als Jahreskurse durchgeführt. Die Prüfungen finden nach dem Sommersemester statt.

W 43 *Abschluss*

^{2a}Hat eine Studentin oder ein Student mehr Noten erworben als vorgeschrieben, bezeichnet sie oder er diejenigen, die für die Berechnung zählen sollen. Die Bestimmungen in §§ 40-41 müssen dabei gewahrt sein.

VI. Masterstudium

1. Allgemeines

W 45a *Immatrikulation*

Studierende des Masterstudiums müssen immatrikuliert und bei der Universitätskanzlei für das Masterstudium gemeldet sein.

W 46 *Masterarbeit*

^{1a}Im Fach Angewandte theologische Ethik / Bioethik können ebenfalls Masterarbeiten verfasst werden. Zuständig ist die Professorin oder der Professor für Theologische Ethik.

^{1b}Thema und Aufbau der Masterarbeit sind mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Abgabetermin festzulegen.

^{1c}Das Thema soll in sechs Monaten bewältigt werden können. Die Arbeit soll in der Regel einen Umfang von 100-150 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2400-2500 Zeichen) umfassen.

^{2a}Die Fakultät bietet pro Semester einen Abgabetermin für Masterarbeiten an. Dieser liegt jeweils in der ersten Lehrveranstaltungswoche. Die genauen Termine werden publiziert.

^{2b}Studierende können einen begründeten Antrag stellen, um ihre Masterarbeit in der achten Lehrveranstaltungswoche des Frühjahrssemesters abgeben zu dürfen. Der Antrag ist an die zuständige Professorin oder den zuständigen Professor zu richten. Die genauen Termine und Fristen werden publiziert.

^{2c}Die Studierenden sind verpflichtet, die bevorstehende Abgabe ihrer Masterarbeit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor unter Angabe des vollständigen Titels schriftlich zu melden. Die Frist für diese Meldung wird jeweils publiziert.

^{2d}Die Masterarbeit muss in dreifacher, maschinen- oder computergeschriebener, gebundener oder laminiertes Ausfertigung im Dekanat abgegeben werden.

^{2e}Über die selbständige Abfassung der Masterarbeit und die ausschliessliche Benützung der in der Arbeit angegebenen Literatur ist eine schriftliche Erklärung beizufügen.

^{4a}Die Gutachten müssen spätestens zwei Wochen vor der Benotung durch die Fakultätsversammlung vorliegen.

^{4b}Die Masterarbeiten und die Gutachten werden für die Mitglieder der Fakultätsversammlung im Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.

^{4c}Die Benotung der Masterarbeiten erfolgt jeweils in der letzten Fakultätsversammlung des Semesters. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Studierenden die Note schriftlich mit.

^{4d}Die Dekanatsadministration archiviert die Gutachten und ein Exemplar jeder Masterarbeit.

2. Masterstudium als Vollstudium

W 46a *Lehrveranstaltungen*

Die Schwerpunkte der Kairos-Theologie werden von der Fakultätsversammlung in regelmässigen Abständen festgelegt.

W 47 *Nachzuweisende Credit-Points*

^{1a}Proseminare gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe d. sind nicht anrechenbar für die Studienanforderungen gemäss § 47 Absatz 1. Die Bestimmung in W 29 Absatz 4b bleibt vorbehalten, sofern die Bedingungen gemäss § 48 Absatz 3 erfüllt sind.

^{2a}Es gelten die Bestimmungen in W 36 Absatz 2a-d.

⁵Wiederholt angebotene Lehrveranstaltungen sind ein zweites Mal anrechenbar, wenn die Lehrveranstaltung bei verschiedenen Dozierenden belegt worden ist. Die Anrechnung erfolgt ausschliesslich als Studienleistung gemäss § 47 Absatz 1 Buchstabe g.

W 48 *Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

^{1a}Höchstens zwei benotete Studienleistungen aus der Zeit des Bachelorstudiums, die weder ganz noch teilweise für dieses angerechnet worden sind, können für das Masterstudium angerechnet werden.

W 49 Abschluss

³Hat eine Studentin oder ein Student mehr Noten erworben als vorgeschrieben, bezeichnet sie oder er diejenigen, die für die Berechnung zählen sollen. Die Bestimmungen in §§ 47-48 müssen dabei gewahrt sein.

3. Masterstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

W 51 Nachzuweisende Credit-Points

^{1a}Proseminare gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe d. sind nicht anrechenbar für die Studienanforderungen gemäss § 51 Absatz 1. Die Bestimmung in W 29 Absatz 4b bleibt vorbehalten, sofern die Bedingungen gemäss § 52 Absatz 3 erfüllt sind.

^{2a}Es gelten die Bestimmungen in W 36 Absatz 2a-d.

^{4a}Wiederholt angebotene Lehrveranstaltungen sind ein zweites Mal anrechenbar, wenn die Lehrveranstaltung bei verschiedenen Dozierenden belegt worden ist. Die Anrechnung erfolgt ausschliesslich als Studienleistung gemäss § 51 Absatz 1 Buchstabe d.

W 52 Prüfungen und schriftliche Arbeiten

^{1a}Höchstens eine benotete Studienleistung aus der Zeit des Bachelorstudiums, die weder ganz noch teilweise für dieses angerechnet worden ist, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

W 54 Abschluss

^{2a}Hat eine Studentin oder ein Student mehr Noten erworben als vorgeschrieben, bezeichnet sie oder er diejenigen, die für die Berechnung zählen sollen. Die Bestimmungen in §§ 51-52 müssen dabei gewahrt sein.

VII. Nebenfächer

1. Allgemeines

W 56a Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt innerhalb der Immatrikulationsfristen auf der Universitätskanzlei.

2. Theologie

W 60 Studienanforderungen

⁵Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 60 Absatz 4 Buchstabe b. müssen in verschiedenen Fächern verfasst werden.

5. Ergänzungstheologie

W 67 Nachzuweisende Credit-Points

⁴Die Praktika gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe b. sind in verschiedenen Bereichen zu absolvieren. Sie sind in der Regel aus den von der Fakultät angebotenen Möglichkeiten zu wählen.

⁵Die Praktikumsverantwortlichen definieren die inhaltlichen Anforderungen und können Zulassungsvoraussetzungen formulieren. Die Festlegung geschieht durch die Fakultätsversammlung.

⁶Andere Praktika müssen in einem kirchlichen oder sozialen Bereich absolviert werden, einen mindestens vierwöchigen Praxiseinsatz sowie eine ausreichende Praxisreflexion umfassen. Die Praxisreflexion muss theologische Aspekte berücksichtigen.

⁷Praxiserfahrungen im kirchlichen oder sozialen Bereich können als Praktika anerkannt werden, sofern die Bedingungen gemäss Absatz 6 erfüllt sind. Die Praxisreflexion kann auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts mit einer Dozentin oder einem Dozenten der Fakultät nachgeholt werden.

W 68 Prüfungen

^{1a}Höchstens eine benotete Studienleistung aus der Zeit des Bachelorstudiums, die weder ganz noch teilweise für dieses angerechnet worden ist, kann für das Nebenfachstudium angerechnet werden, wenn dieses als Nebenfach für das Masterstudium gewählt wird.

6. Kirchenmusik

W 68a Grundsatz

Das Nebenfach Kirchenmusik wird in einer praxisorientierten und einer theoretischen Studienrichtung angeboten.

W 68b Zulassung

Zum Nebenfachstudium Kirchenmusik sind alle Hauptfachstudierenden der Fakultät zugelassen. Vorbehalten bleiben die Zulassungsvorschriften der Musikhochschule.

W 68c Studienziel

¹Wer das Nebenfach Kirchenmusik in der praxisorientierten Studienrichtung erfolgreich absolviert hat, verfügt über Kenntnisse und Praxiserfahrung in den Bereichen Orgel oder/und Chorleitung, liturgische Gesangspraxis und musikalische Gottesdienstgestaltung.

²Wer das Nebenfach Kirchenmusik in der theoretischen Studienrichtung erfolgreich absolviert hat, verfügt über Kenntnisse der kirchenmusikalischen Aufgaben und der musikalischen Gottesdienstgestaltung und hat diese Kenntnisse in einem Spezialgebiet vertieft.

W 68d Durchführung, Anforderungen

¹Die Nebenfachstudiengänge Kirchenmusik werden von der Fakultät II der Musikhochschule Luzern durchgeführt.

²Für Durchführung und Anforderungen gilt das gesonderte Reglement in der Fassung vom 10. 5. 2001. Es kann bei der Dekanatsadministration bezogen werden.

7. Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie

W 68e *Durchführung, Anforderungen*

¹Die Nebenfachstudiengänge Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft und Soziologie werden von der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und durchgeführt.

²Zu den in Absatz 1 genannten Nebenfachstudiengängen sind alle Hauptfachstudierenden der Fakultät zugelassen.

³Die Studienanforderungen werden von der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Absprache mit der Theologischen Fakultät festgelegt.

⁴Die Vergabe der Credit-Points richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

⁵Der Abschluss des Nebenfachstudiums wird von der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit einem Zeugnis bestätigt.

8. Rechtswissenschaft

W 68f *Grundsatz*

¹Das Nebenfach Rechtswissenschaft wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten und durchgeführt. Es kann als einfaches oder als doppeltes Nebenfach belegt werden.

²Der Umfang des einfachen Nebenfachs beträgt 56-62 CP, der Umfang des doppelten Nebenfachs 102-106 CP.

³Nach Abschluss des doppelten Nebenfachs Rechtswissenschaft kann durch Ergänzungsstudien der Bachelor in Rechtswissenschaft erworben werden.

W 68g *Zulassung*

Zum Nebenfachstudium Rechtswissenschaft sind alle Hauptfachstudierenden der Fakultät zugelassen.

W 68h *Studienziel*

¹Wer das einfache Nebenfach Rechtswissenschaft erfolgreich absolviert hat, verfügt über grundlegende Kenntnisse in wichtigen Gebieten der Rechtswissenschaft und ist fähig, dieses Wissen praktisch anzuwenden.

²Wer das doppelte Nebenfach Rechtswissenschaft erfolgreich absolviert hat, hat sich die grundlegenden methodischen und fachlichen Kenntnisse angeeignet, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste theologische Tätigkeit mit juristischen Bezügen erforderlich sind.

W 68i *Anforderungen*

¹Die Studienanforderungen werden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Absprache mit der Theologischen Fakultät festgelegt. Das Studienprogramm ist im Anhang II der vorliegenden Wegleitung publiziert.

²Die Vergabe der Credit-Points richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

³Der Abschluss des Nebenfachstudiums wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit einem Zeugnis bestätigt.

VIII. Schlussbestimmungen

W 69 *Gebühren*

²Die jeweils geltenden Gebühren werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

W 72 *Übergangsbestimmungen*

^{2a}Die Anerkennung wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten durch die Studienleiterin oder den Studienleiter vorgenommen.

^{4a}Die Übergangsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002 werden im Anhang III der vorliegenden Wegleitung ausgeführt.

Anhang

W 1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

⁵Über Lehrveranstaltungen, die vor dem Studienjahr 2001/2002 belegt worden sind, können innerhalb der Übergangsfrist gemäss § 72 Absatz 1 nach freiem Ermessen nachträglich benotete oder unbenotete Prüfungen abgelegt werden.

⁶Die Studierenden sind berechtigt, von den im Rahmen der Propädeutikums- und Lizenzprüfungen prüfbaren Fächern einzelne Fächer nach Wahl abzuschliessen. Für die betreffenden Fächer müssen die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999 erfüllt sein. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann nicht mit dem Lizentiat abschliessen.

⁷Die Studierenden des Hauptfach-Nebenfach-Studiums sind weiter berechtigt, zwei Lehrveranstaltungen des selben Faches mit einer einzigen Prüfung abzuschliessen (benotet oder unbenotet). Die Studienleistung wird doppelt gezählt. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann nicht mit dem Lizentiat abschliessen.

W 3 Regelungen für das Theologiestudium als Vollstudium

^{3a}Vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament gemäss den Reglementen der Lizenzstudienengänge (Ziffer 1.1.2 des Studienkonzepts vom 9. Oktober 1996 und § 21 Absatz 1 Buchstabe b. der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999) werden als vollständig erfüllte Studienleistungen gemäss § 36 Absatz 1 Buchstaben d. (Dezember) angerechnet.

^{3b}Prüfungsleistungen in den Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament, die vor dem 1. November 2002 erfolgreich erbracht worden sind oder für die vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist und die über die in Absatz 3a genannten Anforderungen hinausgehen, werden nach erfolgreichem Erbringen gemäss § 28 (Januar) als Studienleistungen gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) angerechnet. Eine Anrechnung gemäss § 36 Absatz 3 (Dezember) ist nicht möglich.

^{4a}Bei den Fächern, die am Propädeutikum abgeschlossen worden sind, wird eine Fachnote gebildet. Sie berechnet sich als Durchschnitt der im jeweiligen Fach vorhandenen Prüfungsnoten der Propädeutikumsprüfung.

^{4b}Die Fachnoten der Propädeutikumsprüfung sind wie folgt anrechenbar:

- a. Philosophie: dreimal 4 CP mit benoteter Prüfung im Fach Philosophie;
- b. Einleitung ins Alte Testament: einmal im Fach Einleitung ins Alte Testament;
- c. Einleitung ins Neue Testament: einmal im Fach Einleitung ins Neue Testament;
- d. Judaistik: 4 CP mit benoteter Prüfung für die Einleitungsvorlesung Judaistik;
- e. Kirchengeschichte: viermal 3 CP mit benoteter Prüfung im Fach Kirchengeschichte.

⁷Bei den Fächern, die am Lizentiat abgeschlossen worden sind, wird eine Fachnote gebildet. Sie berechnet sich als Durchschnitt der im jeweiligen Fach vorhandenen Prüfungsnoten der Lizenzprüfung.

⁸Die Fachnoten der Lizenzprüfung sind anrechenbar als eine benotete Prüfung pro 4 CP.

W 4 Regelungen für das Theologiestudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

^{3a}Vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament gemäss den Reglementen der Lizenzstudienengänge (Ziffer 3 des Studienkonzepts vom 3. November 1998 und § 24 Buchstabe a. der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999) werden als vollständig erfüllte Studienleistungen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe d. (Dezember) angerechnet.

^{3b}Prüfungsleistungen in den Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament, die vor dem 1. November 2002 erfolgreich erbracht worden sind oder für die vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist und die über die in Absatz 3a genannten Anforderungen hinausgehen, werden nach erfolgreichem Erbringen gemäss § 28 (Januar) als Studienleistungen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) angerechnet. Eine Anrechnung gemäss § 40 Absatz 3 (Dezember) ist nicht möglich.

^{4a}Bei den Fächern, die am Propädeutikum abgeschlossen worden sind, wird eine Fachnote gebildet. Sie berechnet sich als Durchschnitt der im jeweiligen Fach vorhandenen Prüfungsnoten der Propädeutikumsprüfung.

^{4b}Die Fachnoten der Propädeutikumsprüfung sind wie folgt anrechenbar:

- a. Philosophie: dreimal 4 CP mit benoteter Prüfung im Fach Philosophie;
- b. Einleitung ins Alte Testament: einmal im Fach Einleitung ins Alte Testament;
- c. Einleitung ins Neue Testament: einmal im Fach Einleitung ins Neue Testament;

⁷Bei den Fächern, die am Lizentiat abgeschlossen worden sind, wird eine Fachnote gebildet. Sie berechnet sich als Durchschnitt der im jeweiligen Fach vorhandenen Prüfungsnoten der Lizenzprüfung.

⁸Die Fachnoten der Lizenzprüfung sind anrechenbar als eine benotete Prüfung pro 4 CP.

Anhang II: Nebenfachstudiengänge Rechtswissenschaft
(für Nebenfachstudierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2008)

	RF	TF	
		RW I	RW II
		Anzahl Credits	
a	Einführung in die Rechtswissenschaft	4	
b	Einführung in das Juristische Arbeiten	2	
c	Staatsrecht I / II oder Strafrecht I / II	14	
d	ZGB I / II oder Strafrecht I / II	14	
e	OR I / II [12 Cr.] oder Verwaltungsrecht I / II [12 Cr.] oder Strafrecht I / II [14 Cr.]	12 oder 14	
f	Juristische Methodik	6	
g	Grundlagen des Rechts I/II		12
h	ZPO / SchKG		10
i	Noch verbleibende Lehrveranstaltungen aus lit. e und/oder andere Lehrveranstaltungen (aus dem Bachelor- oder Masterstudium)		16-18
k	Völkerrecht oder Kollisionsrecht (aus dem Bachelor- Studium)		6
l	Lehrveranstaltung eines/einer Gastdozierenden		2
	Total Credits	52-54	48-46

Das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft I (RW I) kann entweder für das Bachelor- oder für das Masterstudium gewählt werden.

Das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft II (RW II) kann nur für das Masterstudium gewählt werden und setzt voraus, dass im Bachelorstudium Rechtswissenschaft I gewählt worden war.

Anhang III: Übergangsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002

Dieser Anhang folgt einer eigenen Zählung, mit Verweis auf die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Januar 2002 (nachfolgend „Januar“) und vom 4. Dezember 2002 (nachfolgend „Dezember“) sowie der vorliegenden Wegleitung.

I. Allgemeine Bestimmungen

U 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für alle Studierenden, die vor dem 1. Oktober 2002 für das Bachelor- oder Masterstudium der Theologie an der Universität Luzern immatrikuliert waren.

U 2 Teilzeitstudierende

Teilzeitstudierende können eine Erstreckung von nachfolgend genannten Fristen beantragen. Entsprechende Anträge müssen vor dem 1. Oktober 2003 gestellt werden.

U 3 Kenntnisse in anderen Sprachen und in Philosophie

Studierende, die vor dem 1. März 2003 immatrikuliert wurden, sind von 2 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen mit unbenoteten Prüfungen im Bereich Philosophie gemäss W 19 Absatz 6 dispensiert.

U 4 Credit-Points

¹Die Bestimmungen in dieser Ziffer gelten für Studienleistungen, die vor dem 1. November 2002 erfolgreich abgeschlossen worden sind oder für deren Abschluss vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist, sofern der zweite Versuch erfolgreich ist.

²Die Anzahl der erworbenen Credit-Points für dreistündige Lehrveranstaltungen gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe c. (Januar) bleibt erhalten.

³Die Anzahl der erworbenen Credit-Points für Proseminare mit schriftlicher Arbeit gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe e. (Januar) bleibt erhalten.

⁴Die in § 28 Absatz 3 (Januar) festgelegten Äquivalenzen behalten ihre Geltung.

⁵Die Anzahl der erworbenen Credit-Points für Sprachkurse wird rückwirkend angepasst gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe k. (Dezember).

⁶Die Anzahl der erworbenen Credit-Points in den Bereichen praktische Katechetik und praktische Homiletik wird rückwirkend angepasst gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe l. (Dezember).

⁷Die Anzahl der erworbenen Credit-Points für Masterarbeiten wird rückwirkend angepasst gemäss § 28 Absatz 2 n. (Dezember).

U 5 Prüfungsnoten

Benotete Prüfungen im Umfang von 6 CP gemäss U 4 Absatz 2 können angerechnet werden als zweimal 3 CP mit benoteter Prüfung, sofern sie in Fächern gemäss § 6 Absatz 1 (Dezember) oder in Philosophie abgelegt worden sind.

U 6 *Erweiterung der Sozialkompetenz*

Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss W 36 Absatz 2a Buchstaben a.-b., die in die Zeit vor dem Studium fallen, sind anrechenbar für die Studienleistungen gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember), § 40 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember), § 47 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember) sowie § 51 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember).

II. Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

1. Allgemeine Bestimmungen

U 7 *Einleitungsvorlesungen und Proseminare*

Überzählige Credit-Points aus § 36 Absatz 1 Buchstaben d.-f. und h. (Dezember) oder § 40 Absatz 1 Buchstaben d.-e. und i. (Dezember), die vor dem 1. November 2002 erworben worden sind oder für deren Erwerb vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist, werden nach dem Erwerb für den Wahlbereich gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) oder § 40 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) angerechnet, sofern die Art der Studienleistung eine solche Anrechnung zulässt. Eine Anrechnung gemäss § 36 Absatz 3 (Dezember) oder § 40 Absatz 3 (Dezember) ist nicht möglich.

U 8 *Überzählige Noten*

¹Noten, die vor dem 1. November 2002 erworben worden sind oder für deren Erwerb vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist und die gemäss Studien- und Prüfungsordnung (Dezember) sowie der vorliegenden Wegleitung einschliesslich Übergangsregelung nicht angerechnet werden können, werden bei erfolgreichem Erwerb auf Antrag für die Berechnung der Gesamtnote des Bachelordiploms berücksichtigt.

²Von dieser Regelung ausgeschlossen sind

- Noten für Ergänzungsstudien;
- Noten von Zwischenprüfungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999, die als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsfächer des Propädeutikums- oder Lizentiatsprüfung angerechnet worden sind;
- Noten von Prüfungen in den Fächern Einleitung ins Alte Testament und Einleitung ins Neue Testament, die gemäss Anhang W 3 Absatz 3a oder Anhang W 4 Absatz 3a angerechnet werden;
- Noten von Sprachkursen, die nach dem 30. September 2001 erworben worden sind.

³Eine selektive Berücksichtigung einzelner Noten ist nicht möglich.

⁴Bis zu 7 zusätzliche Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote gemäss § 38 Absatz 2 (Dezember) voll berücksichtigt respektive bis zu 6 Noten bei der Berechnung gemäss § 43 Absatz 2 (Dezember). Sind mehr zusätzliche Noten vorhanden, zählt jede der zusätzlichen Noten anteilmässig, so dass sich aus ihnen rechnerisch 7 respektive 6 Notenwerte ergeben, die für die Berechnung der Gesamtnote voll berücksichtigt werden.

U 9 *Hauptvorlesungen*

Die Verpflichtung in § 37 Absatz 1 (Dezember) und § 41 Absatz 1 (Dezember), die ersten Credit-Points in Hauptvorlesungen zu erwerben, gilt nur für Studierende, die nach dem 31. August 2001 immatrikuliert wurden und beschränkt sich für diese auf das Fach Liturgiewissenschaft.

2. Bestimmungen für das Vollstudium

U 10 *Weiterstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002*

Studierende, die vor dem 1. September 2001 immatrikuliert wurden, können das Bachelorstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 beenden. Die Dispensen für die Studienleistungen gemäss § 37 Absatz 1 Buchstaben b.-c. (Januar) behalten in diesem Fall ihre Geltung.

U 11 *Nachzuweisende Credit-Points*

Die Studierenden sind vom Erwerb von 7 CP gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe i. (Dezember) dispensiert. § 37 Absatz 7 (Dezember) behält dabei seine Gültigkeit.

3. Bestimmungen für das Hauptfach-Nebenfach-Studium

U 12 *Erweiterung der Sozialkompetenz*

Studierende, die das Bachelorstudium spätestens im Wintersemester 2003/2004 abschliessen, können 2 CP aus dem Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember) durch zusätzliche 2 CP mit unbenoteter Prüfung gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe h. (Dezember) ersetzen.

U 13 *Nachzuweisende Credit-Points*

Die Studierenden sind vom Erwerb von 6 CP gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) dispensiert. Die Bestimmungen von § 40 Absatz 3 (Dezember) bleiben vorbehalten.

III. Bestimmungen für die Masterstudiengänge

1. Allgemeine Bestimmungen

U 14 *Immatrikulation (vgl. W 45a)*

Die Abgabe einer Masterarbeit setzt die Immatrikulation für das Masterstudium voraus.

U 15 *Erweiterung der Sozialkompetenz*

Studierende, die das Masterstudium spätestens im Wintersemester 2003/2004 abschliessen, können die 4 CP im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss § 47 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember) oder § 51 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember) durch zusätzliche 4 CP mit unbenoteter Prüfung gemäss § 47 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) oder § 51 Absatz 1 Buchstabe d. (Dezember) ersetzen.

2. Bestimmungen für das Vollstudium

U 16 *Nachzuweisende Credit-Points*

Studienleistungen in den Bereichen Religionswissenschaft sowie Human- und Sozialwissenschaften, die vor dem 1. November 2002 erfolgreich abgeschlossen worden sind oder für deren Abschluss vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen

worden ist, sind in einem Umfang von maximal 21 CP für die Studienanforderungen gemäss § 47 Absatz 1 Buchstabe g. (Dezember) anrechenbar, sofern sie erfolgreich abgeschlossen werden. Wer von dieser Bestimmung Gebrauch macht, hat keinen Anspruch auf die Bestimmung § 47 Absatz 4 (Dezember).

U 17 Prüfungen und schriftliche Arbeiten

Die Studierenden sind von der Bestimmung W 48 Absatz 1a dispensiert.

2. Bestimmungen für das Hauptfach-Nebenfach-Studium

U 18 Nachzuweisende Credit-Points

¹Studierende, die vor dem 1. November 2002 eine Studienleistung in Missionswissenschaft erbracht haben oder vor diesem Datum einen gescheiterten Versuch dafür unternommen haben, können sie bei erfolgreichem Erbringen anstelle der Studienleistung in Patristik gemäss § 51 Absatz 1 Buchstabe b. (Dezember) anrechnen lassen.

²Studierende, die das Nebenfachstudium Ergänzungstheologie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 abschliessen, können die Studienleistungen in Ökumenischer Theologie gemäss § 51 Absatz 1 Buchstabe c. (Dezember) durch zusätzlich 1 CP mit bestätigter Teilnahme gemäss § 51 Absatz 1 Buchstabe d. (Dezember) ersetzen.

³Studierende, die das Nebenfachstudium Ergänzungstheologie für ihr Bachelor- oder Masterstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 abschliessen, sowie Studierende ohne das Nebenfach Ergänzungstheologie im Bachelor- oder Masterstudium, die das Masterstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können das Hauptseminar mit schriftlicher Arbeit gemäss § 51 Absatz 1 Buchstabe e. (Dezember) durch zusätzlich 4 CP mit benoteter Prüfung und 3 CP mit unbenoteter Prüfung gemäss § 51 Absatz 1 Buchstabe d. (Dezember) ersetzen. Für die benotete Prüfung gilt § 52 Absatz 3 (Dezember) sinngemäss.

U 19 Prüfungen und schriftliche Arbeiten

¹Für benotete Prüfungen, die vor dem 1. November 2002 erfolgreich abgelegt worden sind oder für die vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist, ist die Festlegung der benoteten Prüfungen auf die Fächer gemäss § 52 Absatz 1 (Dezember) aufgehoben, sofern sie erfolgreich abgelegt werden und nicht für das Bachelorstudium oder die Nebenfächer angerechnet werden können.

²Die Studierenden sind von der Bestimmung W 52 Absatz 1a dispensiert.

IV. Bestimmungen für die Nebenfachstudiengänge

1. Nebenfach Theologie

U 20 Studienanforderungen

¹Studierende, die das Nebenfachstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können in § 60 Absatz 4 (Dezember) auch ein Hauptseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit und einen Sprachkurs (Jahreskurs mit unbenoteter Prüfung in Latein, Griechisch, Bibelhebräisch oder Modernhebräisch) wählen.

²Studierende, die das Nebenfachstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können 8 CP gemäss § 60 Absatz 1 (Dezember) ohne Prüfung erwerben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in § 60 Absatz 2-4 (Dezember).

2. Nebenfach Ethik

U 21 Studienanforderungen

Studierende, die das Nebenfachstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können 8 CP gemäss § 63 Absatz 1 (Dezember) ohne Prüfung erwerben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in § 63 Absatz 2-3 (Dezember).

3. Nebenfach Judaistik

U 22 Studienanforderungen

Studierende, die das Nebenfachstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können 4 CP gemäss § 65 Absatz 1 Buchstabe d. (Dezember) ohne Prüfung erwerben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in § 65 Absatz 2-3 (Dezember).

4. Nebenfach Ergänzungstheologie

U 23 Weiterstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002

Studierende, die das Nebenfachstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können das Nebenfachstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 beenden.

U 24 Studienanforderungen

¹Studierende, die das Nebenfachstudium spätestens im Wintersemester 2003/04 abschliessen, können insgesamt 6 CP gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe a. (Dezember) ohne Prüfung erwerben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in § 67 Absatz 2 (Dezember).

²Für benotete Prüfungen, die vor dem 1. November 2002 erfolgreich abgelegt worden sind oder für die vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist, kann die Festlegung der benoteten Prüfungen auf die Fächer gemäss § 67 Absatz 2 (Dezember) auf Antrag aufgehoben werden, sofern sie erfolgreich abgelegt werden und die Vorschriften für das Masterstudium gemäss § 52 Absatz 1 (Dezember) erfüllt sind.

³Benotete Prüfungen in Philosophie, die vor dem 1. November 2002 abgelegt worden sind oder für die vor diesem Datum ein gescheiterter Versuch unternommen worden ist, sind für die Fächergruppe 2 anrechenbar, sofern sie erfolgreich abgelegt werden und nicht für das Bachelorstudium angerechnet werden können.

⁴Die Studierenden sind von der Bestimmung W 68 Absatz 1a dispensiert.

Luzern, den 7. Januar 2003

Der Dekan der Theologischen Fakultät
Prof. Dr. Edmund Arens